

Viertes Kapitel.

Vom Wahltage bis zum Reichstage.

I. Die evangelischen Fürsten.

Vergegenwärtigen wir uns die Lage der Parteien, wie sie uns nach dem Wahltage entgegentritt. Die Katholiken hatten sich in gemeinsamem Widerstande gegen eine von den Gegnern mit Nachdruck erhobene, von ihnen für unerträglich gehaltene Forderung enger zusammengeschlossen. Der Erfolg hatte ihr Selbstvertrauen gesteigert. Der Kaiser, der bei ihnen die grössere Entschlossenheit gefunden hatte, war mangels einer eigenen festen Position naturgemäss geneigt, ganz auf ihre Seite zu treten, um in ihnen eine zuverlässige Stütze zu haben.

Im protestantischen Lager war dagegen der Riss zwischen den zur Führung berufenen Kurfürsten von Sachsen und Pfalz unheilbar geworden¹⁾. Unter den eifrigen Vertretern der evangelischen Sache herrschte Missmut und Verstimmung (S. 171), unter den übrigen Gleichgiltigkeit und Unthätigkeit. Kurfürst August war mit dem Kaiser und dem ganzen Hause Habsburg enger verbunden denn je. Sein gutes Verhältnis zu den katholischen Reichsständen hatte durch den Streit um die Deklaration keinen Eintrag erlitten. Mit dem Bayernherzog hatte er vielmehr in Regensburg die alte Freundschaft erneuert²⁾

1) Friedrich gab es auf, August von seiner Unschuld zu überzeugen. Er wolle, schrieb er seinem Sohne Ludwig am 6. Dec., lieber „allerhand unziemliche Auflagen“ verschmerzen, als sich in seinem Alter noch weiter in Zank und Hader einlassen (Kl. II 922 f.). Ein nochmaliger Vermittlungsversuch Ludwigs schlug vollständig fehl (ib. 923). Vgl. auch Augusts scharfe Äusserung über Friedrich in den Punktierbüchern (Forsch. XX 26).

2) Fast täglich hatte er sich mit ihm und dem Brandenburger Kurfürsten am Spieltische getroffen, vgl. Arch. f. sächs. Gesch. N. F. V 369 f.

und sogar verabredet, dass derselbe ihn im nächsten Sommer in Dresden besuchen solle¹⁾. Auf der anderen Seite stand der Pfalzgraf, der entschiedenste Vorkämpfer des Protestantismus, fast vollkommen isoliert da.

Das Bild der Lage spiegelte sich auch in den unlaufenden Reden und Gerüchten wieder. Bei dem geradezu krankhaft gewordenen gegenseitigen Misstrauen der verschiedenen Religionsparteien wurden die entstelltesten und unwahrscheinlichsten »Zeitungen« mit Begierde aufgenommen und weiter verbreitet. Besondere Beachtung fanden sie in den reformierten Kreisen der Schweiz, wo man an den deutschen Angelegenheiten, namentlich an dem Geschick der glaubensverwandten Pfälzer, regen Anteil nahm, aber nicht imstande war, die eintreffenden Nachrichten alsbald auf ihre Richtigkeit oder auch nur Wahrscheinlichkeit zu prüfen. Die von Wittgenstein im Epilog seines Tagebuchs erwähnten ungewissen Gerüchte von einer Verschwörung gegen die Kurpfalz verdichteten sich hier zu bestimmten Behauptungen. In Bern hörte man im November, der Kurfürst sei auf dem Wahltage in die Acht gethan worden²⁾. In St. Gallen erzählte man sich später, man habe in Regensburg für den Fall, dass Friedrich selbst dorthin käme, Meuchelmörder bestellt³⁾. An den Züricher Prediger Gualtherus schrieb im März ein Freund aus Nürnberg, was jener über die auf der Kollegialversammlung gefassten blutigen Beschlüsse mitteile, sei nicht ohne thatsächliche Grundlage. Vielleicht hätte man gegen die Pfalz etwas Feindseliges unternommen, wenn man sich nicht vor dem gesammelten Heere Johann Casimirs gefürchtet hätte. Wenn dies in Frankreich keinen Erfolg habe, möchte es den Pfälzern schlecht ergehen⁴⁾. Insbesondere war man vor dem

1) Albrecht an Maximilian, Überkingen 29. Mai 76, (Cpt.) M. St. A. schw. 297/10.

2) Musculus an Gualtherus, Bern 23. Nov. 75, (Cop.) M. St. B. Cod. lat. 11470 b (Coll. Cam.) f. 40. Musc. fügte seiner Mitteilung hinzu: „Quodsi verum est, novum et exitiale incendium excitabit in Germania“.

3) ib. f. 48 Randbemerkung.

4) Laurentius Dürnhöfer an Gualtherus, Nürnberg 15. März 76, (Cop.) ib. f. 47.

Kalvinistenhass des sächsischen Kurfürsten nach wie vor besorgt. Anfang Februar hörte Gualtherus aus Nürnberg, derselbe führe gegen die reformierten Kirchen etwas Grosses im Schilde; gegen Friedrich sei er so erzürnt, dass er die Oberpfalz auf der Rückreise von Regensburg — ebenso wie auf der Hinreise (S. 144) — in weitem Bogen umgangen habe¹⁾. Der Züricher Theologe hielt es für nötig, Beza zu warnen, dass er nichts gegen August veröffentliche, »nec enim tutum est, in eos scribere, qui possunt proscribere«, und noch mehr als der Zorn des Kurfürsten sei die Macht des mit ihm eng befreundeten Kaisers zu scheuen²⁾.

Ja man erzählte sich von einem grossen Bündnisse, das die Katholiken auf dem Wahltage nicht nur gegen die Reformierten, sondern gegen alle Protestanten geschlossen haben sollten. Eine Ratsperson zu Basel war »von hoch- ja wohlgeborenen Personen« heimlich davon berichtet worden und brachte die Sache vor den Rat. Man kannte selbst die einzelnen Bestimmungen. Jede Obrigkeit solle in ihrem Lande Inquisition einrichten und ihre Unterthanen zur katholischen Religion zwingen, den Anhängern der falschen evangelischen Lehre brauche man weder Brief noch Siegel zu halten. Die Bundesverwandten, nämlich Papst, Kaiser, Fürsten und Stände des Reiches, sollen die protestantischen Stände auf jede Weise nötigen, zur alten Kirche zurückzukehren. Von Kurfürst August habe man dabei keinen grossen Widerstand zu erwarten. In Frankreich, hiess es, hätte die Exekution anfangen sollen und sei nur durch den Zug Johann Casimirs verhindert worden. In der Eidgenossenschaft wolle man zuerst die Evangelischen mit Hilfe der Katholiken unter das Joch beugen und dann auch die letzteren unterdrücken. Unter den Fürsten, die zur Ausführung dieser Pläne heimliche Bestallung haben sollten, nannte man den Erzherzog Ferdinand³⁾ und den Herzog von Savoyen. Der Baseler Rat nahm dies Gerücht, das den Stempel

1) Gualtherus an den Schaffhausener Prediger Ulmer, Zürich 9. Febr. 76, (Cop.) ib. fol. 43 ff.

2) Gualtherus an Ulmer, Zürich 30. März 76, (Cop.) ib. f. 80.

3) Dieser spielte öfter in ähnlichen Gerüchten eine Rolle, vgl. Hirn II 128 f., 133 ff.

der Erfindung an der Stirn trug, ernst genug, um es durch einen eigenen Gesandten an Bern und Zürich gelangen zu lassen, die es wieder anderen Kantonen mitteilen sollten¹⁾.

So erschien die Lage des deutschen Protestantismus nach dem ungünstigen Ausgange des Wahltages im Auslande. Es ist ein verzerrtes Bild, das aber doch manche richtigen Züge enthält.

Für den Reichstag kündigte das, wie wir uns erinnern, bereits am 10. November²⁾ und zwar auf der Rückreise von Regensburg nach Wien in Linz von Maximilian erlassene Ausschreiben neben der natürlich an erster Stelle stehenden Türkenhilfe folgende grösstenteils schon zu ständigen Bestandteilen einer jeden Reichstagsproposition gewordenen Beratungsgegenstände an: Handhabung des gemeinen Friedens und Abstellung bzw. Einschränkung der Kriegswerbungen und Durchzüge, strenge Exekution des Münzediktes, Richtigmachung der Reichsmatrikel und Wiederherbeibringung der dem Reiche entfremdeten Stände und Städte. Von der Ferdinandeischen Deklaration enthielt das Ausschreiben kein Wort. Die Evan-

1) „Summarische Punkten, so Lux Gebhard, des Rats zu Basel Gesandter, zu Zürich vorgebracht hat“ (M. St. B. a. a. O. fol. 44, vgl. v. Bezold I 197). Wie wenig die Urheber des Gerüchtes die thatsächlichen Ereignisse kannten, sieht man daraus, dass der Wahltag in den Januar 76 verlegt wird. Daher ist wohl nicht mit v. B. anzunehmen, dass dasselbe aus der Pfalz stammte. Auch sollte sich das Bündnis durchaus nicht nur, wie dieser angiebt, gegen die Reformierten richten. Das später von Kurf. Friedrich (Kl. II 995) erwähnte Gerücht von einem Bunde, dessen Oberst Erzhrz. Ferdinand sein solle, hat doch einen ganz anderen Charakter und kann mit dem oben angeführten kaum zusammenhängen. Dieser Bund sollte, wie es scheint, den Zweck haben, den Kaiser im Kriege gegen Polen zu unterstützen.

2) In die Hände der Fürsten gelangte das Ausschreiben erheblich später. Lgr. Wilhelm z. B. erhielt die an die vier hessischen Landgrafen gerichtete Ausfertigung (durch einen seiner Brüder) erst am 24. Dec. (Orig. M. A. RAKten 1576 Band I). — Der Nuntius Delfino erwähnt es bereits am 22. Nov. (Theiner II 470) und zählt die drei ersten Punkte auf. Wenn er sagt, man werde auch über die Calvinisten und die anderen der A. C. nicht angehörigen Sektierer verhandeln, so ist das wohl bei der Notlage, in der sich der Kaiser befand, nie ernstlich beabsichtigt gewesen.

gelischen sahen also, dass der Kaiser durchaus nicht gesonnen war, sein in bezug auf diese in Regensburg gegebenes Versprechen zu halten, und dass sie wiederum genötigt sein würden, die Initiative zu ergreifen. Dann hatten sie aber, da die Reichsversammlung schon auf den 15. Febr. angesetzt war und man sich vorher über ein gemeinsames Vorgehen verständigen musste, keine Zeit zu verlieren.

Es waren nicht, wie man wohl erwarten könnte, die Kurfürsten, die hierbei vorangingen. Der Brandenburger hielt sich in Reichsangelegenheiten, die sein Land nicht direkt betrafen, überhaupt mehr oder weniger zurück. Bei August war der in Regensburg einige Tage lang gezeigte Eifer, der mehr dem persönlichen Ärger über die Missachtung der in seinem Besitze befindlichen Urkunde als der Teilnahme an dem Schicksal seiner bedrängten Glaubensbrüder entsprungen war, bald wieder verflogen. Die Aufmerksamkeit des Pfalzgrafen wurde durch den Auszug seines Sohnes und die Nachrichten vom französischen Kriegsschauplatze in Anspruch genommen. Auch fühlte er wohl, dass er den meisten lutherischen Reichsfürsten zu sehr entfremdet sei, um mit Erfolg auf sie einwirken zu können.

Der Landgraf Wilhelm war es, der die Sache zunächst in die Hand nahm. Gleich nach Schluss des Wahltages sprach er Friedrich gegenüber seine Meinung dahin aus, dass es besser wäre, »non movisse quam motam quaestionem non strenue persequi«¹⁾. Wenige Tage später (7. Nov.) schlug er dem sächsischen Kurfürsten bereits den Weg vor, der am ehesten zum Ziele führen konnte, nämlich dem Kaiser vor Sicherung der Religionsverwandten keinen Pfennig gegen die Türken oder für andere Zwecke zu bewilligen²⁾. Es war dies derselbe Weg, für den die Pfälzer auf den früheren Reichstagen schon mehrfach, aber gegenüber dem Widerstande ihrer konservativen Glaubensgenossen stets vergeblich eingetreten waren³⁾.

Fortan entwickelte der Landgraf im Dienste der evangelischen Interessen eine noch regere Thätigkeit als bisher.

1) Kl. II 924 A. 1. 2) Burghard I 47.

3) So 1556/57 (Ritter I 131), 1559 (ib. 138).

Seitdem fast jede direkte Verbindung zwischen Heidelberg und Dresden aufgehört hatte ¹⁾, wurden alle Erinnerungen, die Friedrich an letzterem Orte anzubringen für nötig hielt, durch ihn vermittelt. Daneben richtete er aus eigenem Antriebe immer neue Mahnungen an August. Ebenso wenig verfehlte er auf der anderen Seite, den Pfalzgrafen zu warnen, wo dieser ihm gegen das allgemeine Beste zu handeln schien. Im Laufe des November erliess er an ihn nicht weniger als vier Schreiben. Mit Entschiedenheit tadelte er sein scharfes Vorgehen gegen die Amberger; war dieses doch geeignet, die Kluft zwischen dem Pfälzer und den mit jenen im Glauben übereinstimmenden lutherischen Fürsten nur noch zu erweitern. Und wenn Friedrich sich auch wiederholt nachdrücklich gegen diese Vorwürfe verwahrte und besonders den von dem Landgrafen gewagten Vergleich mit den Bischöfen, die ihre Unterthanen zum Papsttum zwängen, mit Schärfe zurückwies, so scheinen die wohlgemeinten und durchaus zutreffenden Vorstellungen doch nicht ganz ohne Einfluss auf sein Verhalten geblieben zu sein ²⁾.

Auf dem Wahltage waren nur die Kurfürsten in betracht gekommen. Jetzt galt es, auch die übrigen evangelischen Stände zu gewinnen. Als diejenigen, an die man sich zunächst wenden sollte, nannte Wilhelm am 24. Dez. die Herzöge von Wolfenbüttel, Lüneburg und Pommern, den Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, die Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johann, ferner den Herzog Ludwig von Württemberg und den Markgrafen Karl von Baden-Durlach ³⁾.

An den an erster Stelle erwähnten Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel sandte er bald darauf einen seiner ersten Beamten, Eckbrecht von Malsburg, Drost zu Plesse ⁴⁾. Nach

1) Vom Wahltage bis zum Tode Friedrichs kenne ich nur zwei Schreiben von ihm an August, Fürbitten für die Wittve Egmonts (22. März 76, Kl. II 945 f.) wie für die Evangelischen in Worms (25. Apr. 76, s. unten S. 197 A. 2), dagegen kein einziges Schreiben des sächsischen Kurfürsten an den Pfalzgrafen.

2) Kl. II 924 ff., 934 f.; vgl. Kl., Friedrich S. 395.

3) Burghard I 49.

4) Über ihn und sein Geschlecht vgl. v. Rommel V 415.

einem Hinweis auf die verderbliche Thätigkeit der im Reiche immer mehr einwurzelnden Jesuiten und die hauptsächlich durch sie bewirkte Gegenreformation auf dem Eichsfelde und in Fulda sollte dieser den Herzog von den Vorgängen auf dem Wahltage unterrichten und ihn auffordern, da die Erörterung der evangelischen Wünsche auf den Reichstag verschoben sei, seine dorthin zu sendenden Vertreter anzuweisen, dass sie sich vor Bestätigung der Deklaration in keine anderen Beratungen einliessen. Wegen der Freistellung (im engeren Sinne), die »guten zeitlichen Nachdenkens wohl bedürfe«, liess Wilhelm den Herzog um sein Bedenken ersuchen. Er mochte bei ihm, dessen Sohn Administrator von Halberstadt war, besonderes Interesse für diese Frage voraussetzen. In seiner Antwort auf die am 8. Jan. erfolgte Werbung sprach Julius zunächst sein Befremden darüber aus, dass er von den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg noch gar nicht von den Ereignissen des Wahltages ¹⁾ verständigt worden sei. Er erklärte sich dann bereit, die protestantischen Forderungen mit allem Nachdruck zu unterstützen, seine Reichstagsgesandten den Vorschlägen des Landgrafen gemäss zu instruieren und die Sachen nötigenfalls bei den benachbarten Fürsten zu befördern. Die ihm übersandte Grafensupplik fand er »mit gutem reifem Rat und Bedacht ausführlich gefasst«. Er meint, dass an der Freistellung den Kurfürsten und Fürsten ebenso wie den Grafen und dem Adel zum höchsten gelegen sei, verschiebt eine eingehendere Antwort auf diesen Punkt aber, bis er sich mit seinen augenblicklich abwesenden vornehmen Räten darüber beraten habe ²⁾. Ob eine solche Erklärung später ergangen ist, wissen wir nicht.

1) Wie langsam sich die Kunde von diesen verbreitete, sehen wir daraus, dass auch Johann von Nassau am 4. Dec. noch nichts über sie wusste, Gr. v. Pr. V 320.

2) Instruktion für Malsburg (Melsungen 1. Jan. 76) und Antwort (Wolfenbüttel 11. Jan.) Cop. Dr. A. 10198 RHändel 1576 fol. 393 ff., 398. Einige Stellen der ersteren gedruckt, Heppe Rest. 99. Burghard I 50 giebt den Inhalt der Instruktion als den eines Schreibens vom 1. Jan., während er ein anderes Schreiben vom 31. Dec., das wohl nur ein erster, später verworfener Entwurf sein wird, als Instruktion bezeichnet.

Brieflich wandte sich Wilhelm in der nächsten Zeit noch an verschiedene andere von den obengenannten Fürsten, so an den Herzog Ludwig von Württemberg und den Markgrafen Karl von Baden, wahrscheinlich auch an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg¹⁾. Obwohl er meinte, dass, was nicht von den »hohen Herren« — den Kurfürsten — ausginge, wenig Ansehen zu haben pflege und einer der geringeren Fürsten leicht mehr Hohn als Nutzen davon bringen könne, wollte er doch, wie er an Friedrich schrieb, sein geringes Talent zur Ehre Gottes wuchern lassen²⁾.

Wie er sich die Betreibung der evangelischen Forderungen auf dem Reichstage dachte³⁾, sehen wir am deutlichsten aus einem ausführlichen Ende Januar verfassten Bedenken. Da die hessischen Landgrafen nämlich sämtlich entschlossen waren, die Reichsversammlung nicht persönlich zu besuchen⁴⁾, so hatten sie zur Feststellung einer gemeinsamen Instruktion für die erwähnte Zeit eine Zusammenkunft ihrer Räte verabredet. Dieselbe war nach Frankenberg einberufen, wurde aber auf Begehren des Landgrafen Ludwig von Marburg, der an ihr teilnehmen wollte, nach Wolkersdorf verlegt. Das angeführte

1) Kl. II 941; Häberlin X 237; Burghard II 17 ff.; v. Wintzingeroda I 74 f. — Kurf. Friedrich schrieb um dieselbe Zeit an den Hr. Johann Albrecht von Mecklenburg und wollte auch andere „hie aussen gesessene“ Fürsten ermahnen, Kl. II 933.

2) Kl. II 941.

3) Das Folgende nach den in grosser Vollständigkeit erhaltenen Akten Lgr. Wilhelms, M. A. R. Akten 1576 I.

4) Hauptsächlich scheuten sie die grossen Kosten; ausserdem erfuhren sie, dass die anderen Fürsten grösstenteils nicht kommen würden. Wilhelm insbesondere wurde seit Anfang Januar von „dem verdrüsslichen König zu Cypern“ (dem Zipperlein) arg geplagt und musste sich entschliessen, ein Bad zu besuchen. Damit entschuldigte er sich für seine Person auch (Melsungen 28. Jan. 76) gegenüber dem ksl. Hofrat Joh. Achilles Hsung, der ihn wie eine Anzahl anderer Fürsten zum persönlichen Erscheinen ermahnen sollte, seine Werbung aber wegen einer Erkrankung auf der Reise nur schriftlich anbringen konnte. Bald darauf ersuchte er seinen Bruder Ludwig, nach Regensburg zu gehen, um Maximilian, dessen Gunst man wegen einiger Privatsachen brauche, gnädig zu erhalten. Ludwig lehnte jedoch am 11. Febr. ab.

Gutachten Wilhelms¹⁾ war bestimmt, den dortigen Beratungen zu Grunde gelegt zu werden.

Vor Publizierung der Deklaration, so führt er hier wie früher dem Kurfürsten August gegenüber aus, dürfen die Protestanten keinen Pfennig Türkensteuer bewilligen. Wenn nötig, sollen sie überdies nach vorheriger Verständigung erklären, dass sie sich derer, die wider jene Urkunde beschwert würden, mit Schutz und Schirm annehmen würden und der Überzeugung wären, damit den Reichskonstitutionen nicht zuwider zu handeln. Viel weniger entschieden und zuversichtlich ist der Landgraf in betreff der Freistellung (auf den hohen Stiftern). Allerdings, meint er, sei diese sehr wünschenswert, da ohne sie das Misstrauen nicht aufhören werde. Weil es aber ein wichtiger Punkt sei, der »den papistischen Ständen schwer eingehen« würde, so sollen sich die hessischen Gesandten erst mit denen der anderen evangelischen Fürsten unterreden und daraufhin weitere Befehle einholen.

Hinsichtlich der Deklaration schlossen sich die versammelten Räte in dem vom 1. Febr. datierten Abschied ganz den Vorschlägen Wilhelms an; hinsichtlich der Freistellung gingen sie und besonders Landgraf Ludwig über dieselben hinaus, indem sie verlangten, dass man auch für diese energisch eintrete. Wilhelm blieb jedoch bei seiner vorsichtigen Haltung, zumal »die grossen Herren, wie er sich bedünken lasse, den Fuchs nicht beißen« wollten. Falls auch andere das Ihre dabei thäten, möge man so hart darüber halten als man immer könne, keinesfalls aber den Undank allein auf sich laden. Auch Ludwig musste einsehen, dass ein Stand diesen Punkt, auf dem »das ganze Papsttum und dessen Abfall« beruhe, nicht treiben könne, und so einigte man sich im Laufe des Februar dahin, sich der Freistellung für den Fall anzunehmen, dass die Pfalzgrafen und die Herzöge von Sachsen, Braunschweig, Lüneburg und Württemberg, die den Landgrafen im Reichsrath vorhingen, für dieselbe einträten.

Wir sind auf die Meinungen und Absichten der Landgrafen von Hessen so ausführlich eingegangen, weil fast alle mittleren

1) Melsungen 28. Jan. 76.

und kleineren evangelischen Fürsten Deutschlands ähnlich zu denken pflegten wie diese. Typisch ist vor allem die grosse Rücksichtnahme auf die anderen Stände und die Furcht, sich durch ein isoliertes Vorgehen »den Undank« des Kaisers zuzuziehen. Konnte dessen gnädige oder ungnädige Gesinnung doch in Rechtsstreitigkeiten, Lehenssachen u. dgl. oft einen bedeutenden Einfluss gewinnen.

Mit den Vorbereitungen für die Instruktion hätten sich die Landgrafen übrigens nicht so zu beeilen brauchen. Bald nach der Wolkersdorfer Beratung erhielten sie die Nachricht, dass der Reichstag auf den 1. April verschoben sei. Sobald zu Anfang Januar die Wahl Maximilians zum Könige von Polen bekannt geworden war, hatte man eine solche Hinausschiebung für wahrscheinlich gehalten. Auf eine Anfrage Wilhelms hatte der Rat von Regensburg jedoch am 22. Januar noch keine bestimmte Auskunft geben, sondern nur ein Gerücht, das sich später bewahrheitete, mitteilen können. Erst am 7. Februar gelangte das bereits vom 29. Dez. 75 datierte neue kaiserliche Ausschreiben in Wilhelms Hände. Der ersten Prorogation folgte später noch eine zweite am 6. Febr. ausgefertigte, die auf den 1. Mai lautete und ebenfalls sehr verspätet den Reichsständen zukam¹⁾. Die Evangelischen erhielten so Gelegenheit, sich mit grösserer Musse zum Reichstage zu rüsten, noch mehr Fürsten ins Einvernehmen zu ziehen und sich fester zusammenzuschliessen.

Die Notwendigkeit, auf der Bestätigung der Deklaration zu bestehen, wurde ihnen durch die Vorgänge in den geistlichen Fürstentümern immer von neuem vor Augen geführt.

Auf dem Eichsfelde zeigte sich gleich nach dem Wahltage, was die Zusage Daniels, sich gegen seine Unterthanen »unverweislich« zu verhalten (S. 171), zu bedeuten hatte. Die Massregeln zur Verdrängung des Evangeliums nahmen ungestört ihren Fortgang. Die protestantischen Prediger wurden verjagt, die Jesuiten immer zahlreicher eingeführt; den Bürgern der

1) Wilhelm erhielt am 22. März durch Mainz eine Abschrift, das Ausschreiben selbst erst am 15. April.

Städte wurde untersagt, an anderen Orten den lutherischen Gottesdienst zu besuchen. Um die hartnäckigen Duderstädter gefügiger zu machen, wurde endlich verboten, das in der Stadt gebraute Bier zu kaufen oder auszuführen ¹⁾).

Schon lange vor dieser die Gewerbtätigkeit des Ortes schwer beeinträchtigenden Verordnung hatten sich Schultheiss und Rat am 28. Januar an den brandenburgischen und gleichzeitig wohl auch an den sächsischen Kurfürsten gewandt, für Verwendung auf dem Wahltage gedankt und um Beförderung ihrer Sache auf dem Reichstage gebeten ²⁾. Johann Georg hatte Unterstützung durch seine dorthin zu sendenden Räte zugesagt ³⁾).

Den Bürgern folgten am 22. Februar die eichsfeldischen Ritter ⁴⁾. Landgraf Wilhelm, dem sie ihre Absicht geraume Zeit vorher ⁵⁾ angekündigt hatten, hatte ihnen alsbald seine Hilfe versprochen ⁶⁾ und bereits am 7. ⁷⁾ und zum zweiten Male am 19. d. M. ⁸⁾ zu ihren Gunsten nach Berlin — ebenso wohl auch nach Dresden — geschrieben. Lasse man die Papisten — so hatte er in dem ersten Briefe ausgeführt — jetzt die Deklaration nach ihrem Gefallen zu nichte machen, so trage er nicht geringe Sorge, dass sie, wenn sie einmal ihren Vorteil ersähen, auch den Religionsfrieden durchlöchern würden, wobei sie leicht zur Ursache nehmen könnten, dass ihr Abgott, der Papst, in denselben nicht gewilligt habe. Der Brandenburger verhiess denn auch, die Ritter zu unterstützen ⁹⁾, und August zeigte sich hierzu ebenfalls bereit. Gleich nach Empfang der an ihn und jenen gemeinsam gerichteten Supplikation liess er in ihrer beider Namen eine Fürschrift an den Kaiser und eine Antwort an die Bittsteller verfassen. Am 7. März schickte er beides Johann Georg zugleich mit der Supplik zur Vollziehung

1) v. Wintzingeroda I 70 f.

2) Orig. B. A. XIII 5 b Religionsakta 1545—1631.

3) Letzlingen 5. Febr. 76, (Cpt.) *ibid.* 4) v. Wintzingeroda I 72 f.

5) also nicht, wie Burghard II 14 angiebt, am 22. Febr. Ebenso ist ib. 17 die Anm. 42 unzutreffend.

6) Burghard II 16. 7) dat. Kassel, (Orig.) B. A. a. a. O.

8) Burghard II 17. 9) Burghard II 17.

und Weiterbeförderung zu¹⁾. Dieser übermittelte das Fürschreiben an Maximilian. Als bald darauf ein kaiserlicher Gesandter zu ihm kam, benutzte er die Gelegenheit, wiederum an die Beschwerden der Ritter zu erinnern und drohend zu äussern, man möge es bei der Ferdinandeischen Deklaration lassen, sonst werde es bei Bewilligung der Türkenhilfe merkliche Hinderung geben²⁾.

Nicht besser als auf dem Eichsfelde gingen die Dinge in der Abtei Fulda. Hier fuhr Balthasar aufs eifrigste mit der Ausrottung des Protestantismus fort. Verschiedenen Edelleuten schaffte er ihre Prädikanten ab; den Bürgern seiner Hauptstadt verbot er, die benachbarten evangelischen Dorfkirchen zu besuchen; durch Androhung schwerer Strafen suchte er die Teilnahme am katholischen Gottesdienste zu erzwingen³⁾. Der Kaiser hatte sein Versprechen, den Abt zur Einstellung der Verfolgungen bis zum Reichstage zu ermahnen (S. 170), vergessen. Erst nachdem Landgraf Wilhelm sich auf Bitten der Ritterschaft an Kurfürst August gewandt und dieser ihn an seine Zusage erinnert hatte, schrieb er am 21. Februar an Balthasar⁴⁾. Was nützte es, wenn der nun verhiess, sich ganz dem Religionsfrieden gemäss zu verhalten, da sein Vorgehen gar nicht diesem, sondern der Deklaration widersprach? Statt mit seinen gegenreformatorischen Massnahmen aufzuhören, schickte er sich vielmehr an, die von den Restaurationstendenzen bisher noch ganz unberührten Landstädtchen Geisa und Hammelburg zum Katholizismus zurückzuführen⁵⁾.

Auch sonst fehlte es nicht an Nachrichten über Bedrückungen evangelischer Unterthanen in geistlichen Fürstentümern.

1) dat. Annaburg, (Orig.) B. A. a. a. O. Das Fürschreiben an Max. wie die Antwort an die Ritter liegen nicht bei den Akten. — Unrichtig ist die Angabe v. Wintz.'s I 74, nur Wilhelm habe den Eichsfeldern versprochen, ihre Bitten zu fördern.

2) Joh. Georg an Lgr. Wilhelm, Cöln a. d. Spree 16. Apr., (Cpt.) B. A. a. a. O.; (Cop.) M. A. Religionssachen 1576 f. 281. — Vgl. Burghard II 18; Heppe, Rest. 105.

3) Heppe, Rest. 106 ff.; v. Egloffstein 32 ff. Das Mandat wegen des Besuchs des katholischen Gottesdienstes ist bei letzterem S. 34 falsch datiert.

4) Heppe, Rest. 106; Komp 25. 5) Vgl. v. Egloffstein 36.

So hiess es, der Erzbischof von Köln gehe gegen die Protestanten in Paderborn, der von Trier gegen die in Wetzlar vor; ähnliches hörte man aus Hildesheim¹⁾. Die Evangelischen in Worms beklagten sich bei Kurfürst Friedrich, dass der Bischof ihnen das Pfarrkirchlein St. Magni wegnehmen wolle²⁾.

Gegenüber den fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration — das Wormser Vorkommnis gehört übrigens, da Worms Reichsstadt war, strenggenommen nicht in diese Reihe — erklärten sich denn auch der Markgraf Karl von Baden und der Herzog Ludwig von Württemberg auf die Aufforderung des Landgrafen Wilhelm (S. 192) damit einverstanden, dass man auf dem Reichstage einmütig die Bestätigung jener Urkunde verlange³⁾. In diesem Punkte waren überhaupt alle einig. Verschiedenheit der Meinungen dagegen bestand einerseits über die Art und Weise, wie man zur Erreichung des Zieles vorgehen solle, andererseits darüber, was für weitere Forderungen zu stellen seien.

Wenden wir uns zunächst der zweiten Frage zu! Die Deklaration schützte, wie oben ausgeführt (S. 25 f.), nur die Protestanten in den geistlichen Fürstentümern und auch diese nur mit starken Beschränkungen. Sollte man diejenigen, denen ihre Wohlthaten nicht zugute kamen, sollte man vor allem die zahlreichen Evangelischen in weltlichen katholischen Territorien ruhig preisgeben? Wir haben bereits in der Einleitung (S. 20) andeutungsweise von einer Ansicht gesprochen, die allen Unter-

1) Burghard II 18; Häberlin X 241, 243.

2) Häberlin X 241 f. — Der Pfalzgraf wandte sich zu ihren Gunsten an den Bischof (ib. 242) wie an den Kaiser (Heidelberg 24. Apr., Cop. Dr. A. 10199 Supplicationes f. 76) und bat ausserdem den sächsischen Kurfürsten, sich ebenfalls bei Max. zu verwenden, seine Reichstagsgesandten entsprechend zu instruieren und die Sache an den Brandenburger gelangen zu lassen (Heid. 25. Apr., Orig. ib. f. 81).

3) Burghard II 17. — Die Korrespondenz zwischen Wilhelm und Ludwig scheint fortgesetzt worden zu sein. Am 30. Mai sendet Kurf. August seinen Räten in Regensburg, was der Herzog an den Landgrafen geschrieben und dieser ihm überschickt habe. „Was darinnen die angezogene und durch Württemberg prothocolirte bewilligung der Geistlichen in Kay. Ferdinandi declaration betrifft“, lässt es bei seiner Instruktion bleiben.

thanen zwar nicht Kultus-, wohl aber Gewissensfreiheit zuge- stehen wollte. Wir müssen jetzt näher auf diese und auf ihre reichsrechtliche Begründung eingehen.

Bei Beratung des Religionsfriedens war der damalige Kur- fürst von der Pfalz — der noch nicht offen zur A. C. überge- tretene, aber mit den evangelischen Fürsten zusammengehende Friedrich II. — für eine Bestimmung in jenem Sinne eingetreten¹⁾. Der eifrig protestantische Pfalzgraf Ottheinrich von Neuburg hatte die Religionsfreiheit auf die protestantischen Unterthanen katholischer Reichsfürsten beschränken wollen²⁾. Das Verlangen war auch in der milderen Form, die beiden Bekenntnissen gleiche Rechte gewähren wollte, nicht durchgedrungen. Von Kur- sachsen war es sehr lau unterstützt worden, und die Katholiken hatten sich ihm aufs äusserste widersetzt. Bei dem raschen Fortschreiten, in dem die evangelischen Meinungen damals be- griffen waren, fürchteten sie mit Recht, dass seine Genehmigung in kurzer Zeit den Untergang der alten Kirche in Deutschland herbeiführen würde. Der Religionsfriede machte zwischen Ge- wissensfreiheit und Ausübung der Religion nirgends einen Unter- schied. Das einzige Recht, das er den Unterthanen gab, falls sie sich dem Bekenntnis des Fürsten nicht fügen wollten, war das der Auswanderung ohne Beeinträchtigung an Gut und Ehre.

Auf den Reichstagen von 1556 und 59 hatten Ottheinrich, auf den unterdessen die pfälzische Kurwürde übergegangen war, und sein Nachfolger Friedrich der Fromme wiederum die allgemeine Freistellung der Religion gefordert, um sie in Wirk- lichkeit, wie sich aus dem Verhalten der pfälzischen Vertreter deutlich ergab, allerdings nur den Protestanten zu gute kommen zu lassen³⁾. Beide Male war es ihnen gegenüber dem Widerstande ihrer konservativen Glaubensgenossen, namentlich des Kurfürsten August, nicht gelungen, ihre Wünsche direkt geltend zu machen. Beide Male waren dieselben aber wenig- stens in verdeckter Form zum Ausdruck gekommen⁴⁾. Man

1) Wolf 59. 2) Wolf 31 f.; Ritter I 82.

3) 1559 war diese Beschränkung schon in der pfälzischen Instruktion offen ausgesprochen.

4) Ritter I 129 ff., 138 f.

interpretierte — wie weit das mit Bewusstsein geschah, sei dahingestellt — das, was man erstrebte, in den Religionsfrieden hinein. Im Jahre 1559 wird bereits die bloße Ausweisung evangelischer Unterthanen aus katholischen Territorien als Rechtskränkung bezeichnet¹⁾, und auf der folgenden Reichsversammlung von 1566 behaupten die protestantischen Stände geradezu, der »wahre, klare und helle« Buchstabe des Friedens vermöge, dass es in der Unterthanen Macht und Willkür stehe, abzuziehen oder zu bleiben, die Ausschaffung durch die Herren sei also ungesetzlich²⁾. Bestritt man aber den Obrigkeiten das Recht, hartnäckige andersgläubige Unterthanen auszuweisen, so war das genau dasselbe, als wenn man für die letzteren Gewissensfreiheit in Anspruch nahm. Die Katholiken hatten sich denn auch in ihrer Gegenschrift mit Schärfe gegen jene Auslegung gewandt³⁾.

Vor dem Wahltag war die Frage besonders unter den Pfälzern erörtert worden. Pfalzgraf Ludwig hatte, wie wir uns erinnern, die zu Gunsten evangelischer Unterthanen in katholischen Reichslanden zu stellenden Forderungen genau definiert (S. 113 f.). Den Katholiken die entsprechenden Zugeständnisse zu machen, wird Friedrich, obwohl er eine Äusserung darüber vermied, damals ebenso wenig geneigt gewesen sein, wie früher; meinte er doch ganz ähnlich wie Ottheinrich, es sei »viel ein ander Ding«, »einen zum Guten und Gottes Wort und der Wahrheit«, als ihn »zum Bösen, Abgötterei und Lügen treiben«⁴⁾.

In Regensburg war die Sache, da sich alles Interesse auf die Deklaration konzentriert hatte, gar nicht zur Sprache gekommen. Wollte man sie auf dem Reichstage wieder vorbringen, so galt es, sich gut vorzubereiten. Wieder suchte man nachzuweisen, dass man — eine Ansicht, die in den Kreisen der Pfälzer und ihrer Freunde schon ganz fest geworden war — gar nichts Neues, sondern nur die richtige Ausführung des Religionsfriedens fordere.

1) Ritter I 139 A. 1. 2) Lehenmann I 220.

3) Lehenmann I 220; die Stelle ist offenbar verderbt.

4) Kl. II 926; vgl. Ottheinrichs Argumentation, Wolf 31 f.

Am eingehendsten wird dieser Nachweis in der hessischen Instruktion versucht. Landgraf Wilhelm, auf dessen Befehl diese gefertigt wurde, stützt sich in erster Linie wieder auf den § 24 des Friedens, der mit den Worten: Wo die Unterthanen um der Religion willen an andere Orte ziehen und sich niederthun »wollten«¹⁾, den Abzug in das freie Belieben derselben stelle. Nirgends gebe das Gesetz dagegen den Obrigkeiten die Berechtigung, ihre Unterthanen um der Religion willen auszuweisen. Dass eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung nicht vorhanden war, ist richtig. Ebenso klar aber ist, dass jene Berechtigung durch das dem Frieden zu Grunde liegende Prinzip, das Reformationsrecht der Reichsstände, notwendig bedingt war. Hieran änderte es auch nichts, wenn der Landgraf geltend machte, dass der Zweck des Friedens, »der Stände und Unterthanen Gemüter wieder in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen«, durch das Verfahren der katholischen Fürsten verletzt werde, und dass das durch dieses herbeigeführte Misstrauen das Reich schädige. Ganz verfehlt war es, wenn Wilhelm das allgemeine Landfriedensgebot, dass niemand den anderen »um keinerlei Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe«²⁾, »befehden, bekriegen, berauben, fahen« solle, für seine Ansicht heranzog. Wenn er ausführt, dass ganze Gemeinden schon aus Mangel an Käufern für die Häuser und Güter nicht auswandern könnten, dass sie aber, wenn sie blieben und eine widrige Religion annehmen müssten, in ihrem Gewissen zum höchsten beschwert würden, so ist das ein berechtigter Einwand gegen den verkehrten Grundgedanken des Religionsfriedens, keineswegs aber ein Beweis, dass diejenigen Fürsten, die solche Gemeinden zu ihrem Bekenntnisse zwängen, dem Frieden zuwiderhandelten³⁾.

1) Auf dies Wort wird auch noch in einem 1582 zu Augsburg verbreiteten, im allgemeinen sehr gemässigt gehaltenen Bedenken (gedruckt bei Lünig, Staatskonsilia I 186 ff. und, um einen Zusatz verlängert, 371 ff.) besonderes Gewicht gelegt (vgl. bes. S. 199 f.).

2) Wilhelm setzt statt dieser Worte »Um der Religion halben«.

3) Gemeinsame Instruktion der hessischen Landgrafen, Kassel 27. Apr. 76, (Cpt.) M. A. R. Akten I.

Fast sämtliche Darlegungen der hessischen Instruktion finden wir in der pfälzischen wieder; hatte doch Landgraf Wilhelm bei seinem noch zu erwähnenden Besuche in Heidelberg die erstere dem Kurfürsten mitgeteilt. Die bei Friedrich neu hinzutretenden Argumente verdienen keine besondere Erwähnung. Die Aufträge des Pfalzgrafen an seine Reichstagsgesandten gingen dahin, dass eine in seinem Sinne gehaltene Erklärung d. h. ein ausdrückliches Verbot der Ausweisung andersgläubiger Unterthanen in den Reichsabschied gebracht und dem Kammergericht insinuiert werden solle¹⁾.

In enger Verbindung mit dem eben besprochenen Verlangen stand die weitere Forderung, das Kammergericht möge angewiesen werden, wenn es von den bedrängten Unterthanen um *mandata de relaxando* angegangen werde, solche ohne und nicht mit *clausula iustificatoria*²⁾ zu erteilen, da die Bittsteller im letzteren Falle oft wider Recht und Billigkeit mit beschwerlichen langwierigen Prozessen im Gefängnis aufgehalten würden³⁾.

Auch der Wunsch nach reichsgesetzlicher Sicherung der Calvinisten machte sich wieder geltend. Mussten nicht die eben jetzt unter den Auspizien des sächsischen Kurfürsten und unter grundsätzlicher Fernhaltung aller freieren Richtungen in Angriff genommenen Vorbereitungen für eine streng lutherische Konkordie⁴⁾ die Befürchtung nahe legen, dass der dogmatischen Ausschliessung die politische folgen werde? War nicht zu besorgen, dass die Katholiken ihren im Jahre 1566 beinahe gelungenen Versuch, mit Benutzung der konfessionellen Zwistigkeiten einen Keil in die protestantische Partei zu treiben, unter

1) Häberlin X 244—51. — Dass die beiden anderen weltlichen Kurfürsten mit der eben besprochenen Auslegung des Religionsfriedens keineswegs einverstanden waren, werden wir aus der später anzuführenden Instruktion des Brandenburgers bzw. dem Auftreten Augusts auf dem Reichstage ersehen.

2) Vgl. die Kammergerichtsordnung von 1555 bei Lünig, Reichsarchiv I 221.

3) Hüb. X 251 f. — Dies Verlangen, das 1566 von dem Kammergerichte selbst gestellt worden war (ib. VI 277) wird in der *Autonomia* f. 120 a als ein kalvinistischer „Griff“ bezeichnet!

4) Ritter I 518 ff.; vgl. die Klagen Johans von Nassau, Gr. v. Pr. V 346.

günstigeren Umständen erneuern würden? Dieser Gefahr gegenüber fasste Friedrich eine entschiedene Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Evangelischen ins Auge.

Zu diesem Zwecke nahm er die vor dem Wahltage angeknüpften Verhandlungen mit den protestantischen Schweizern (S. 116 f.) wieder auf. Anfang Februar erliess er an verschiedene evangelische Kantone die Aufforderung, Gesandte nach Regensburg zu schicken und dort, wenn nötig, jene schon früher festgestellte Rechtfertigungsschrift ihrer Lehre¹⁾ übergeben zu lassen. Die Berner meinten wie vor dem Kurtage, man möge einen Vertreter auf gemeinsame Kosten senden. Der Züricher Rat war der Sache nicht sonderlich geneigt und wollte erst auf die Entscheidung von Schaffhausen warten; Gualtherus bat den dortigen Theologen Ulmer in dem Schreiben, dem wir unsere Nachrichten entnehmen, dieselbe möglichst in günstigem Sinne zu beeinflussen. Der Schaffhausener Rat schlug denn auch vor, dass die vier Städte, d. h. die genannten und Genf, wohin der pfälzische Bote von Zürich aus gegangen war, — dazu als fünfte vielleicht noch Basel — je einen Gesandten abordnen sollten. Für den Fall, dass dies von den übrigen nicht angenommen würde, erklärte er sich mit Bern einverstanden²⁾. Die Sache scheint jedoch an dem Widerstande Zürichs³⁾ gescheitert zu sein. Auch wurde sie von pfälzischer Seite wohl nicht mit genügendem Nachdruck betrieben⁴⁾. Jedenfalls erschienen keine Vertreter der Schweizer Kirchen in Regensburg.

Ausser den Schweizern scheinen unter den »etlichen fremden Nationen«, die, wie Friedrich am 7. März an Landgraf Wilhelm schrieb, sich auf dem Reichstage durch Botschaften über die

1) „Supplicem illum libellum“, schrieb Gualtherus an Ulmer, „de quo iam diu inter nos actum est et quem ille (Friedrich) vehementer probat“.

2) Gualtherus an Ulmer, Zürich 9. Febr. 76, nebst Bemerkung Ulmers, (Cop.) M. St. B. cod. lat. 11470 b (Coll. Cam.) fol. 43 ff.

3) v. Bezold I 197 A. 1.

4) Zur Zeit der Abfassung der Reichstagsinstruktion, d. h. am 4. Juni, wusste Friedrich noch nicht, ob die Schweizer Gesandte schicken würden (Häberlin X 259); am 26. d. M. war ihm noch kein weiterer Bericht zugekommen (Kl. II 956 A. 2).

bisherigen beschwerlichen Kondemnationen »zum höchsten beschweren möchten«¹⁾, noch die evangelischen Polen verstanden zu sein²⁾. Polnische Vertreter mit entsprechenden Aufträgen kamen nun zwar ebensowenig wie schweizerische nach Regensburg. Doch konnte der Pfalzgraf am 26. Juni seinen Räten zuschicken, was die »ecclesiae Poloniae« ihm — jedenfalls durch zwei damals in Heidelberg anwesende Gesandte der Partei Bathorys — übermittelt hatten³⁾. Es war dies eine an den Kaiser und die Kurfürsten und Fürsten »der reineren Religion« gerichtete Schrift, in der die unterzeichneten polnischen Grossen baten, sie wegen ihrer abweichenden Meinung im Artikel des Abendmahls nicht zu verfolgen, sondern diesen Streit nach der Art der alten Kirche durch ein freies Konzil beizulegen⁴⁾. Den Reichstagsgesandten scheint überlassen worden zu sein, das Schriftstück zu übergeben oder zurückzuhalten⁵⁾. Wir hören nicht, dass sie es irgendwie benutzt hätten.

Sonst wurden die pfälzischen Räte für den Fall, dass von lutherischer oder katholischer Seite irgend ein Vorstoss gegen diejenigen, »die man Calvinisten nenne«, unternommen würde, angewiesen, die anderen evangelischen Stände mit Nachdruck an die vor zehn Jahren zu Augsburg abgegebene Erklärung zu erinnern und zur Einigkeit zu ermahnen. Wenn die Ausschliessung trotzdem erfolgt, so sollen sie öffentlich dagegen protestieren, da der Kurfürst weder die Stände noch den Kaiser für seine Richter in dieser Sache erkenne, sich auf ein freies Konzil oder ein unparteiisches Religionsgespräch berufen und keinen Pfennig Steuern bewilligen. Endlich sollen sie, wenn versucht wird, ihnen neue Konfessionen aufzubürden — Friedrich dachte jedenfalls an die sächsischen Konkordien-

1) Kl. II 944.

2) Über frühere Verbindungen zwischen der Pfalz und diesen vgl. v. Bezold I 161.

3) Kl. II 956 A. 2.

4) In einem Bruchstücke des Tagebuches eines pfälzischen Reichstagsgesandten (M. St. A. schw. 162/15) ist der Inhalt des lateinischen Schreibens wiedergegeben; die Unterschriften sind sehr verstümmelt.

5) Vgl. Kl. II 956 A. 2.

beratungen — diese nicht unterschreiben, sondern sich nur erbieten, sie an ihren Herrn gelangen zu lassen¹⁾.

Einen treuen Freund fand der Pfalzgraf auch bei den eben geschilderten Bestrebungen in dem hessischen Landgrafen. Sprach dieser sich doch aus eigenem Antriebe dahin aus, dass alle im Religionsfrieden inbegriffen sein sollten, die an die Gegenwart Christi im Abendmahl glaubten, wenn sie sich auch »des modi halben, ob's corporaliter oder spiritualiter zugingé, noch zur Zeit nicht vergleichen könnten«. Etwas wunderlich war allerdings sein Vorschlag, der Kaiser möge die Disputationen über den »modus praesentiae« und die damit zusammenhängenden »vorwitzigen und kuriosen« Fragen bei hoher Strafe verbieten, wie einst Justinian das Disputieren über die Dreieinigkeit untersagt habe²⁾. Friedrich ging unzweifelhaft zu weit, wenn er Wilhelm auf Grund solcher Äusserungen auch in dogmatischer Hinsicht für seinen Gesinnungsgenossen hielt, der einst öffentlich werde sagen müssen, was er jetzt heimlich denke³⁾. Der Landgraf war, wie ihn v. Bezold (I 198) richtig charakterisiert hat, »weder ein Calvinist noch eine Bekennernatur« und vermied ängstlich jeden Schein, als ob er dem »Zwinglianismus« geneigt sei⁴⁾. Aber er wies doch, worauf es zunächst ankam, seine Reichstagsgesandten an, der etwaigen Ausschliessung der Pfalz aus dem Religionsfrieden mit aller Energie entgegenzutreten, »denn daraus ein merklich praeiudicium aller reformierten Kirchen in England, Schottland, Frankreich, Schweiz und sonst allenthalben und eine grosse Weitläufigkeit entstehen würde«. Die Räte sollen erinnern, da der Pfalzgraf »ein alter erlebter Herr« sei und jedermann die Gesinnung des voraussichtlichen Nachfolgers kenne, werde die Zeit diesen Dingen wohl selbst Rat finden. Ehe sie in den Ausschluss willigen, sollen sie »aus dem Rat aufstehen und davon gehen«⁵⁾.

1) Häberlin X 257 ff.

2) Kl. II 944.

3) Kl. II 944.

4) v. Bezold I 45 A. 2, 214 A. 2.

5) Hessische Gesamtinstruktion. Die Stelle ist mit Ausnahme des letzten Satzes wörtlich aus dem Bedenken Wilhelms für die Wolkersdorfer Zusammenkunft (S. 192 f.) entnommen.